



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Dominik Straumann, SVP-Fraktion, «Ist ein Würger als Jurist im Staatsdienst unseres Kantons tragbar?», eingereicht am 27. August 2015 (2015-326)**

Datum: 15. Dezember 2015

Nummer: 2015-326

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/326

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Dominik Straumann, SVP-Fraktion, «Ist ein Würger als Jurist im Staatsdienst unseres Kantons tragbar?», eingereicht am 27. August 2015 (Geschäfts-Nr.: 2015-326)

vom 15. Dezember 2015

1. Text der Interpellation

«Am 17. Juli 2015 hatte das Strafgericht Basel-Landschaft folgenden Fall zu beurteilen: Ein heute 40jähriger Mann begab sich am 9. August 2012 auf die Gemeindeverwaltung Eptingen und forderte ultimativ Geld. Als ihm die Gemeindepräsidentin erklärte, dass dies nicht möglich sei, packte er die Gemeindepräsidentin am Hals, drückte sie auf den Bürotisch und würgte sie so stark, dass sie keine Luft mehr bekam. Nur dank der beherzten Intervention des Gemeindeverwalters konnte das Schlimmste verhindert werden. Die Präsidentin des Strafgerichts verurteilte den Täter zu einer bedingten Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu 120 Franken - ein unhaltbar mildes Urteil, das keinerlei abschreckende Wirkung entfaltet. Jeder Verkehrsdelinquent, der eine unbedingt zu bezahlende Busse aufgebrummt bekommt, wird härter angepackt. Mit solcherlei Symbolstrafen macht sich unser Staat lächerlich und lädt weitere Täter geradezu ein, mit ähnlichen Untaten aufzuwarten.

Leider ist es uns aufgrund der Gewaltenteilung verwehrt, kritische Fragen zum besagten Urteil und zur zuständigen Strafgerichtspräsidentin zu stellen. Hingegen hat der Fall noch eine weitere, höchst bedenkliche Komponente, welche uns veranlasst, dem Regierungsrat die folgenden Fragen zu stellen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die geschilderte Straftat gegenüber der Gemeindepräsidentin von Eptingen?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es sich vorliegend um einen höchst verwerflichen und durch nichts zu rechtfertigenden Angriff auf eine vom Volk gewählte Amtsperson handelt?

3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Attacke auf die Gemeindepräsidentin gleichzeitig einen Angriff auf unsere Behörden und Institutionen darstellt?
4. Der Täter, ein Jurist mit Dokortitel, arbeitet im Staatsdienst des Kantons Basel- Landschaft (vgl. den beiliegenden Artikel der Basellandschaftlichen Zeitung vom 18. Juli 2015). Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Umstand?
5. Ist es für den Regierungsrat verantwortbar, dass ein derartig vorbestrafter Mann als juristischer Repräsentant des Kantons amtet? Wie erklärt der Regierungsrat den Bürgerinnen und Bürgern, welche für den Lohn des promovierten Juristen aufkommen müssen, dass ein Würger das Privileg hat, beim Kanton zu arbeiten? Wie verhält es sich diesbezüglich mit der viel zitierten Vorbildfunktion des Kantons und dessen Funktionären?
6. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit der Beschäftigung eines Schlägers das Vertrauen in die Verwaltung und den Kanton erheblich erschüttert wird? Welche Massnahmen unternimmt der Regierungsrat, um die angeschlagene Glaubwürdigkeit der staatlichen Institutionen wieder herzustellen?
7. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass ein Jurist im Dienst des Kantons Basel- Landschaft nicht mehr tragbar ist, wenn er eine derartige Straftat begangen hat? Ist der Regierungsrat bereit, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und das Arbeitsverhältnis baldmöglichst aufzulösen?
8. Selbst nach dem Angriff erledigte der Jurist zudem Übersetzungsarbeiten für die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft (vgl. den Artikel der Basellandschaftlichen Zeitung vom 18. Juli 2015). Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Umstand?
9. Wie ist es zu erklären, dass ausgerechnet die Staatsanwaltschaft einen Dolmetscher mit dieser fragwürdigen Vergangenheit engagierte?
10. Verrichten bei der Staatsanwaltschaft noch mehr kriminelle Übersetzer ihre Dienste?
11. Welche Massnahmen unternimmt der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft auf die Rekrutierung solcher Personen in Zukunft verzichtet?
12. Überall werden die zunehmenden Übergriffe auf diverse Amtspersonen (Zugpersonal, Polizei, Lehrer usw.) beklagt und konsequente Massnahmen gefordert. Im vorstehenden Fall ging so ziemlich alles schief: Es wurde ein lächerliches Symbolurteil verhängt, der Täter kam zusätzlich in den Genuss einer lukrativen Anstellung beim Kanton und wurde gar noch für Übersetzungsarbeiten bei der Staatsanwaltschaft herangezogen. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass hier völlig falsche Signale ausgesendet wurden? Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass bei solchen Straftaten eine klare "Null Toleranz"-Haltung dringend angezeigt ist? Was unternimmt der Regierungsrat, um diese Botschaft künftig glaubwürdig nach aussen zu vertreten?

Der Regierungsrat wird gebeten, die Interpellation zu beantworten.»

2. Stellungnahme

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die geschilderte Straftat gegenüber der Gemeindepräsidentin von Eptingen?

Zu Frage 2: Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es sich vorliegend um einen höchst verwerflichen und durch nichts zu rechtfertigenden Angriff auf eine vom Volk gewählte Amtsperson handelt?

Der Regierungsrat verurteilt die Tat scharf. Der Angriff auf Behördenmitglieder oder Angestellte der öffentlichen Hand, welche korrekt eine Amtshandlung vornehmen, ist nicht zu akzeptieren und muss angemessene Sanktionen zur Folge haben.

Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Attacke auf die Gemeindepräsidentin gleichzeitig einen Angriff auf unsere Behörden und Institutionen darstellt?

Der Angeklagte ist nach Artikel 285 des Strafgesetzbuches, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte verurteilt worden. Das geschützte Rechtsgut dieser Strafnorm ist die staatliche Autorität und die Funktionsfähigkeit staatlicher Organe.

Zu Frage 4: Der Täter, ein Jurist mit Dokortitel, arbeitet im Staatsdienst des Kantons Basel-Landschaft (vgl. den beiliegenden Artikel der Basellandschaftlichen Zeitung vom 18. Juli 2015). Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Umstand?

Der Verurteilte ist seit Juni 2014 als Sachbearbeiter mit minimalen Aussenkontakten in einer Dienststelle der kantonalen Verwaltung angestellt. Fachlich leistet er sehr gute Arbeit; im Umgang mit Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen ist er freundlich und angenehm.

Beim Rekrutierungsgespräch hat die betroffene Person unaufgefordert einen Betreibungs- und einen Strafregister-Auszug vorgelegt, welche beide ohne Einträge gewesen sind (ein Privatstrafregisterauszug enthält keine Hinweise auf laufende Verfahren, sondern nur rechtskräftige Urteile). Die Frage, ob es weitere für die Tätigkeit relevante Informationen gebe, hat sie verneint. Aktuell ist die betroffene Person zu 100% krankgeschrieben.

Zu Frage 5: Ist es für den Regierungsrat verantwortbar, dass ein derartig vorbestrafter Mann als juristischer Repräsentant des Kantons amtiert? Wie erklärt der Regierungsrat den Bürgerinnen und Bürgern, welche für den Lohn des promovierten Juristen aufkommen müssen, dass ein Würger das Privileg hat, beim Kanton zu arbeiten? Wie verhält es sich diesbezüglich mit der viel zitierten Vorbildfunktion des Kantons und dessen Funktionären?

Zu Frage 6: Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit der Beschäftigung eines Schlägers das Vertrauen in die Verwaltung und den Kanton erheblich erschüttert wird? Welche Massnahmen unternimmt der Regierungsrat, um die angeschlagene Glaubwürdigkeit der staatlichen Institutionen wieder herzustellen?

Zu Frage 7: Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass ein Jurist im Dienst des Kantons Basel-Landschaft nicht mehr tragbar ist, wenn er eine derartige Straftat begangen hat? Ist der Regierungsrat bereit, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und das Arbeitsverhältnis baldmöglichst aufzulösen?

Die Tat ist scharf zu verurteilen.

Das schweizerische Strafrecht beurteilt aber nicht nur die Tat, sondern auch den Täter. So hat auch die Basler Zeitung in einem Zwischentitel festgehalten: «Das Urteil des Strafgerichts wird zwar dem Täter, nicht aber der Tat gerecht». Das Strafgericht hatte festgestellt, dass der Angeklagte sich während der Tat in einer sehr schwierigen persönlichen Situation und unter grossem psychischen Druck befunden hatte: Eine Beziehung war gescheitert, er hatte die Anwaltsprüfung nicht bestanden und keinerlei finanzielle Mittel mehr. Deshalb ist ihm vom psychiatrischen Gutachter eine leicht verminderte Schuldfähigkeit attestiert worden. Seit Beginn der Strafuntersuchung befindet er sich in einer freiwilligen ambulanten psychiatrischen Behandlung, und es wird ihm dabei eine bisher positive Entwicklung attestiert und eine gute

Prognose gestellt. Auch hat das Strafgericht den damaligen Antrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt, während der Strafuntersuchung den Arbeitgeber über das Verfahren zu orientieren, und somit eine grundsätzliche Vereinbarkeit von Person und Tätigkeit in der kantonalen Verwaltung angenommen.

Wie erwähnt, attestiert der Arzt der betroffenen Person derzeit eine Arbeitsunfähigkeit von 100%, so dass im Moment aus rechtlichen Gründen keine Kündigung erfolgen kann. Nach dem Ablauf von 6 Monaten ohne Aufnahme der Arbeit wird ihr gekündigt werden. Bei einer Rückkehr an den Arbeitsplatz wird der in Antwort 12 erläuterte Entscheid zu fällen sein.

Zu Frage 8: Selbst nach dem Angriff erledigte der Jurist zudem Übersetzungsarbeiten für die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft (vgl. den Artikel der Basellandschaftlichen Zeitung vom 18. Juli 2015). Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Umstand?

Zu Frage 9: Wie ist es zu erklären, dass ausgerechnet die Staatsanwaltschaft einen Dolmetscher mit dieser fragwürdigen Vergangenheit engagierte?

Die Befragungen, in welchem der Jurist als Übersetzer beigezogen worden war, fanden am 29. Oktober sowie am 4. November 2014 statt. Die Staatsanwaltschaft griff vorliegend bezüglich Dolmetscher auf das kantonale Übersetzerverzeichnis zurück, welches zentral (ehemals durch das Kantonsgericht Basel-Landschaft, später und aktuell durch die Koordinationsstelle Übersetzungswesen; der Übergang erfolgte im Laufe des Jahres 2014) zur Verfügung gestellt wird. Um in dieses Verzeichnis aufgenommen zu werden, musste bereits damals ein Strafregisterauszug beigebracht werden. Die Staatsanwaltschaft konnte somit davon ausgehen, dass nur gut beleumundete Personen in dieses Verzeichnis aufgenommen werden. Nach Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis lag es in der Pflicht der aufgenommenen Personen, selbstständig über hängige Verfahren zu informieren. Die Verpflichtung, einen Strafregisterauszug einzureichen, würde diesbezüglich nicht weiterführen, da ein Privatstrafregisterauszug keine Auskunft über hängige Verfahren erteilt.

Aufgrund eines Gutachtens des Rechtsdienstes des Regierungsrats vom 24. Februar 2012 war es der Staatsanwaltschaft zudem verwehrt, die für das Übersetzerverzeichnis zuständige Stelle über ein hängiges Strafverfahren zu informieren, weil sie sich sonst der Amtsgeheimnisverletzung strafbar gemacht hätte. Dies gemäss Gutachten selbst dann, wenn eine Verordnung eine entsprechende Möglichkeit vorsehen würde. Die Bestimmung der Verordnung über das Übersetzungswesen (SGS 140.61) sieht in der Tat eine entsprechende Möglichkeit vor, allerdings auch nur dann, soweit der Meldung nicht «rechtlich zwingende Bestimmungen» entgegenstehen. Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und das geheime Untersuchungsverfahren (Art. 320 StGB, Art. 74 StPO) sowie über die Melderechte und Meldepflichten in den §§ 29 und 30 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung stellen derartige «rechtlich zwingende Bestimmungen» dar. Eine Meldung über hängige Strafverfahren ist nur nach den Bestimmungen von §§ 29 und 30 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch möglich. Die Staatsanwaltschaft muss hierfür einen Antrag um Genehmigung beim Strafgericht einreichen. Dies hat sie mit Bezug auf die Festanstellung der zur Diskussion stehenden Person beim Kanton gemacht. Der Antrag der Staatsanwaltschaft wurde vom Strafgericht abgewiesen. Damit war es der Staatsanwaltschaft verwehrt, den Arbeitgeber über das hängige Strafverfahren zu informieren.

Natürlich kann man sich nun die Frage stellen, wieso die Staatsanwaltschaft nicht automatisch gewusst hat, dass gegen die zur Diskussion stehende Person ein Strafverfahren hängig war, da sie ja selbst das Verfahren geführt hat. Diesbezüglich gilt es jedoch zu bedenken, dass bei der Staatsanwaltschaft Tausende von Verfahren geführt werden. Um zu wissen, ob gegen einen aufbotenen Dolmetscher ein Strafverfahren läuft, hätte somit die zuständige Person zunächst

eine interne Datenbankabfrage machen müssen, was üblicherweise nicht geschieht, da von der Zuverlässigkeit des Dolmetscherverzeichnisses ausgegangen wird und eine interne Datenbankabfrage auch keine Auskunft über hängige Verfahren in anderen Kantonen geben würde.

Zu Frage 10: Verrichten bei der Staatsanwaltschaft noch mehr kriminelle Übersetzer ihren Dienste?

Zu Frage 11: Welche Massnahmen unternimmt der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft auf die Rekrutierung solcher Personen in Zukunft verzichtet?

Unter anderen wurden auch die vorstehenden Probleme erkannt und das Dolmetschewesen wurde innerhalb des Kantons neu organisiert. So hat der Regierungsrat die Verordnung über das Übersetzungswesen (SGS 140.61) erlassen und auf den 1. Juni 2013 in Kraft gesetzt. Darin wird die Existenz einer Fachgruppe Übersetzungswesen sowie einer Koordinationsstelle Übersetzungswesen verankert, welche in der Folge personell zu besetzen und aufzubauen waren. Letztgenannte Koordinationsstelle übernahm die administrative Betreuung des Übersetzungswesens vom Kantonsgericht Basel-Landschaft schrittweise. Ebenfalls übertrug der Regierungsrat mit der erwähnten Verordnung verschiedene ausführende Regelungskompetenzen auf die Fachgruppe, welche ihrerseits das Reglement zur Verordnung über das Übersetzungswesen (SGS 140.611) mit den entsprechenden ausführenden Bestimmungen erarbeitete und auf den 1. Januar 2015 in Kraft setzte. Im Rahmen dieses Reglements hat die Fachgruppe Übersetzungswesen auch zur hier relevanten Problematik einer im Raume stehenden Amtsgeheimnisverletzung durch Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft (und weiteren Behörden), sofern diese die Koordinationsstelle Übersetzungswesen über laufende Strafverfahren orientieren, eine zweckdienliche und rechtlich zulässige Lösung erarbeitet. Das Reglement zur Verordnung über das Übersetzungswesen sieht nun vor, dass Bewerbungen um Aufnahme ins Übersetzungsverzeichnis zwingend mittels dem offiziellen Formular zu erfolgen haben, auf welchem die Bewerber/innen unter anderen eine Erklärung abgeben, wonach Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung und der Gerichte ermächtigt werden, laufende Strafverfahren der Koordinationsstelle Übersetzungswesen zu melden. Daneben wird den Dolmetschern/-innen nach wie vor die Pflicht zuteil, die jeweils auftraggebende Behörde und die Koordinationsstelle Übersetzungswesen unaufgefordert zu informieren, wenn Ausschluss-, Ablehnungs- oder Ausstandsgründe vorliegen (§ 20 Abs. 3 VO über das Übersetzungswesen). Dies wäre im vorliegenden Fall zweifelsohne der Fall gewesen. Die betroffene Person hätte somit von sich aus, gemäss der seit dem 1. Juni 2013 in Kraft getretenen VO über das Übersetzungswesen, über das gegen ihn hängige Strafverfahren informieren müssen.

Allerdings sieht das Reglement zur Verordnung über das Übersetzungswesen in § 14 eine Übergangsregelung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher vor, welche am 31. Dezember 2014 bereits im Übersetzerverzeichnis der Gerichte eingetragen waren. In Anwendung dieser Übergangsregelung wurden die entsprechenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher in das neue Verzeichnis übernommen. Ihnen wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2016 eingeräumt, um die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Übersetzerverzeichnis gemäss § 3 des Reglements – dazu gehören beispielsweise Nachweise von Sprachkenntnissen, das Bestehen der Zulassungsprüfung und auch die vorstehend erwähnte Ermächtigung zur Datenweitergabe zu erfüllen. Erfüllen Dolmetscherinnen und Dolmetscher per 31. Dezember 2016 die Bedingungen gemäss § 3 nicht, so werden sie aus administrativen Gründen aus dem Übersetzerverzeichnis gelöscht (§ 14 VO über das Übersetzungswesen).

Bis zum Ablauf dieser Übergangsfrist wird die Staatsanwaltschaft durch systematische interne Überprüfung lediglich sicherstellen können, dass keine Personen für Dolmetscherdienste

aufgeboten werden, gegen welche im Kanton Basel-Landschaft ein Strafverfahren hängig ist. Die weiteren Vorkehrungen (mit Bezug auf die anderen kantonalen Behörden, welche auf das Dolmetscherverzeichnis zugreifen und mit Bezug auf bereits im Verzeichnis aufgenommene Dolmetscher) liegen weder in der Kompetenz noch im Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft.

Zu Frage 12: Überall werden die zunehmenden Übergriffe auf diverse Amtspersonen (Zugpersonal, Polizei, Lehrer usw.) beklagt und konsequente Massnahmen gefordert. Im vorstehenden Fall ging so ziemlich alles schief: Es wurde ein lächerliches Symbolurteil verhängt, der Täter kam zusätzlich in den Genuss einer lukrativen Anstellung beim Kanton und wurde gar noch für Übersetzungsarbeiten bei der Staatsanwaltschaft herangezogen. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass hier völlig falsche Signale ausgesendet wurden? Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass bei solchen Straftaten eine klare "Null Toleranz"-Haltung dringend angezeigt ist? Was unternimmt der Regierungsrat, um diese Botschaft künftig glaubwürdig nach aussen zu vertreten?

Die Tat, welche hier zur Diskussion steht, ist scharf zu verurteilen. Unser Rechtssystem ist jedoch darauf ausgerichtet, auch für den Einzelfall die richtige Lösung zu finden. Da der Arbeitnehmer bis jetzt krankgeschrieben gewesen ist, sind personalrechtliche Massnahme wie beispielsweise eine Kündigung nicht zulässig gewesen. Nun steht aber die Rückkehr ins Arbeitsleben an. Wie bereits das Strafgericht festgestellt hat, drohen dem Mann bei einer Entlassung mit grosser Wahrscheinlichkeit Dauerarbeitslosigkeit und damit der Weg in die Sozialhilfeabhängigkeit. Die Anstellungsbehörde erachtet es vor diesem Hintergrund als vertretbar, ihm trotz rechtskräftiger Verurteilung die so genannte «zweite Chance» einzuräumen, allerdings unter klaren Auflagen. Er wird mit einem vorerst befristeten Arbeitsvertrag zur Verstärkung in einen heute mit zu wenigen Ressourcen ausgestatteten Bereich versetzt (im Rahmen des Sollstellenplans, d. h. durch Verschiebung einer Sollstelle und somit ohne zusätzliche Kosten). Durch die Versetzung und das befristete Vertragsverhältnis wird zum Ausdruck gebracht, dass seine Straftat auch aus Sicht des Arbeitgebers verurteilt wird. Zudem wird der Arbeitsvertrag mit klaren Auflagen verschärft. Die kleinste Abweichung von einem vollen Arbeitseinsatz, der geringste von ihm verursachte (interne oder externe) Konflikt wird zwingend eine Kündigung zur Folge haben.

Aufgrund der Kontakte, welche die Anstellungsbehörde mit dem Mann im Rahmen dieser Angelegenheit gehabt hat, ist sie überzeugt, dass er seine Lektion unwiderruflich gelernt hat. Mit der vorgesehenen Handlungsweise wird ermöglicht, dass eine Person den Weg zurück in die Gesellschaft findet und damit eine langfristige Arbeitslosigkeit zulasten des Staates vermieden wird.

Liestal, 15. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter